



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Könizstrasse 23, Postfach, 3001 Bern

EDI
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

Generalsekretariat
Könizstrasse 23
Postfach
3001 Bern

Martin Abele
Bereichsleiter / GL-Mitglied
+41 31 390 88 17
martin.abele@sbv-fsa.ch

Bern, 29. September 2023 / MA

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier: Umfassende Revision

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier.

Der SBV begrüsst die Zielsetzung einer erfolgreichen schweizweiten Verbreitung und Nutzung des elektronischen Patientendossiers (EPD) grundsätzlich. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf den Aspekt der Barrierefreiheit, der beim hier vorliegenden Gesetzesvorhaben von grosser Bedeutung ist.

Grundsätzliche Erwägungen:

Der SBV ist überrascht, dass der Aspekt der E-Accessibility keine Erwähnung in der Revisionsvorlage findet. Weder in der Vorlage mit den vorgeschlagenen Änderungen zum EPDG im Rahmen der umfassenden Revision, noch im erläuternden Bericht wird auf diesen wichtigen Aspekt eingegangen. Diesen Mangel gilt es zu beseitigen, indem im Gesetz sowie den ausführenden Bestimmungen detailliert geregelt wird, wie die digitale Barrierefreiheit (E-Accessibility) auf allen Ebenen des elektronischen Patientendossiers sichergestellt wird. In der Entwicklung der Dossiers sind sämtliche Umsetzungsschritte im Hinblick auf den Standard eCH-0059 Version 3.0 (oder spätere Versionen) zu prüfen, der sich auf die international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG 2.1 des World Wide Web Consortium W3C stützt und ergänzend Instrumente zur Förderung von E-Accessibility nutzt, welche von der E-Accessibility-Richtlinie der EU inspiriert sind.

Die Sicherstellung der Barrierefreiheit des elektronischen Patientendossiers ist in mehrerer Hinsicht wichtig. In Kapitel 1.1 des erläuternden Berichts wird zurecht darauf hingewiesen, dass «der erwartete Nutzen des EPD dann erreicht wird, wenn es von der Bevölkerung und von den Gesundheitsfachpersonen breit eingesetzt wird.» Dabei darf niemand ausgeschlossen werden. Wir weisen darauf hin, dass rund 377'000 Personen in der Schweiz sehbehindert oder blind sind, Tendenz steigend¹. Das bedeutet, dass Patientinnen und Patienten, Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, aber auch Angehörige und Elternteile, welche eine Sehbehinderung

¹ SZBLIND 2019: Sehbehinderung, Blindheit und Hörsehbehinderung: Entwicklung in der Schweiz





haben, einen barrierefreien Zugang zum elektronischen Patientendossier erhalten müssen. Aus Sicht des SBV benötigt es keine Schilderung von konkreten Beispielen, in welchen der barrierefreie Zugang zum elektronischen Patientendossier für die oben genannten Personen in den jeweiligen Fällen zentral sind. Gerade in therapeutischen respektive medizinischen Berufen (z. B. medizinische Massagen oder Physiotherapie) sind häufig Menschen mit Sehbehinderung tätig. Auch bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV geniessen diese Berufe für Menschen mit Sehbehinderung grosse Beliebtheit. Wenn die Barrierefreiheit nicht berücksichtigt wird, fällt diese Möglichkeit weg und auch bestehende Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sehen sich mit grossen Herausforderungen und Existenzfragen konfrontiert. Für den SBV ist es unabdingbar, dass die Barrierefreiheit, im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier, explizit erwähnt und in die Gesetzesrevision aufgenommen wird.

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies schliesst auch die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme ein. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, kurz BehiG, schreibt in Art. 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne garantierte E-Accessibility wären Menschen mit Sehbeeinträchtigung vom staatlichen Angebot des elektronischen Patientendossiers ausgeschlossen.

Die Schweiz ist also vertraglich und gesetzlich verpflichtet, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen.

Praktische Überlegungen:

Für Menschen mit Sehbeeinträchtigung stellt die Digitalisierung eine Chance zu einem breiteren Zugang zu Dienstleistungen aller Art dar. Die digitalen Kommunikationskanäle sind das eigentliche Tor zu den Informationen für die sehbehinderten Menschen. Zwingende Voraussetzung für die Nutzbarkeit der digitalen Angebote ist aber, dass diese barrierefrei zur Verfügung stehen. Deshalb muss vor jeder Publikation eines Web-basierten Produkts und auch vor jedem Update geprüft werden, ob dieses barrierefrei zugänglich ist. Bei der Beschaffung von digitalen Produkten muss zudem zwingend das design-for-all-Prinzip zur Anwendung kommen, analog dem europäischen Recht.

Zu diesem Zweck ist die zu entwickelnde Informatikinfrastruktur unbedingt auf sämtlichen Ebenen nachhaltig barrierefrei zu planen und die Barrierefreiheit durch entsprechende Tests langfristig sicherzustellen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Antwort des Bundesrates auf die Frage [22.7406](#) von Nationalrätin Franziska Ryser, in der er ausführt, dass der standardmässige Einsatz von Usability-Tests im Rahmen der Weiterentwicklung der Instrumente zur Gewährleistung der Barrierefreiheit geprüft wird. Die weitere Verbreitung des EPD darf erst erfolgen, wenn die Barrierefreiheit durch Fachpersonen aus dem Kreis der Betroffenen bestätigt worden ist. Die bisherigen sieben Stammgemeinschaften sowie die Gemeinschaft AD Swiss müssen zudem zwingend gleichzeitig die E-Accessibility nachrüsten. Es ist zudem sicherzustellen, dass bei jeder Anpassung und jedem Update die Barrierefreiheit erneut geprüft wird. Neue Versionen dürfen erst freigegeben werden, wenn die Barrierefreiheit durch Fachpersonen aus dem Kreis der Betroffenen bestätigt worden ist. Dies ist leider aktuell nicht gewährleistet, wie aktuelle



Beispiele beim Bund (z.B. beim aktuell betriebenen elektronischen Patientendossier, beim ehemaligen elektronischen Einreiseformular oder beim ehemaligen Covid-Zertifikat) oder in den Kantonen (kantonale e-ID Schaffhausen sowie elektronische Steuererklärung in verschiedenen Kantonen) zeigen.

Anträge:

1. Im Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) sei ein eigener Artikel «Barrierefreiheit» aufzunehmen. Darin ist der Grundsatz der barrierefreien Nutzbarkeit festzuschreiben. Dies gilt für sämtliche Infrastrukturebenen die von Stammgemeinschaften und Gemeinschaften, Gesundheitsfachpersonen, Patientinnen und Patienten und weiteren Usergruppen genutzt oder betrieben werden können.
2. In den Ausführungsbestimmungen zum EPD-Gesetz sei ein eigenes Kapitel zur Barrierefreiheit aufzunehmen. Dieses beschreibt detailliert, wie die Zugänglichkeit des elektronischen Patientendossiers für Menschen mit Beeinträchtigungen nachhaltig sichergestellt wird.
3. Zur Kontrolle der Barrierefreiheit sei ein Auftrag an eine anerkannte Fachinstitution zu erteilen, die zusammen mit betroffenen Personen die Infrastruktur im Hinblick auf die Barrierefreiheit prüft und freigibt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Kannarath Meystre
Generalsekretär

Martin Abele
Bereichsleiter Interessenvertretung